

**Königliches Decret, welches die Bildung von zwei militärischen  
Depots für die widerspenstigen Conscribirten verfügt.  
(Siehe das Gesetzbuch der Militär-Conscription vom 16ten November 1809,  
Titel XVI und Artikel 275)  
Im Pallaste zu Cassel, am 26ten October 1808**

**Wir Hieronymus Napoleon etc.**

haben, nach Ansicht Unseres Decrets vom 25sten April 1808, die Militär-Conscription betreffend, zufolge des 6ten Capitels im 1sten Titel des militärischen Straf-Gesetzbuches, die Strafe der öffentlichen Arbeit betreffend, nach Ansicht der beiden Gutachten Unseres Staatsrathes vom 11ten August und 15ten September 1808, wie auch Unseres Decrets vom 26sten October 1808, auf den Bericht Unseres Kriegs-Ministers, nach Anhörung Unseres Staatsrathes, verordnet und verordnen, wie folgt.

**Art 1.** Jeder für widerspenstig erklärte Conscribirte, welcher sich in einem der im 1sten Artikel Unseres Decrets vom 26sten October bezeichneten Fälle befindet, soll zur Disposition Unseres Kriegs-Minister gestellt werden, um, dem 2ten Artikel Unseres besagten Decrets gemäß, zu öffentlicher Civil- oder militärischen Arbeit zwei Jahre lang gebraucht zu werden.

**Art. 2.** Es soll zu diesem Behufe vorläufig zwei militärische Depots errichtet werden.

**Art. 3.** Die in diese Depots gebrachten Conscribirten werden in Compagnien von hundert Mann eingetheilt, mit Ausschluss der Ober- und Unterofficiere.

**Art. 4.** Jede dieser Compagnien soll von einem Capitaine, einem Lieutenant, einem Unter-Lieutenant, einem Feldwebel, einem Fourier und fünf Sergents commandiert werden, welche aus dem Infanterie-Corps der Besatzung zu nehmen sind, und dazu, mit Genehmigung Unseres Kriegs-Ministers, von dem Ober-Officier, welcher in dem Departement commandiert, bestimmt werden.

So lange jedoch diese Compagnien nicht vollzählig sind, soll auch die Anzahl der Officiere und Unter-Officiere nur im Verhältnis mit der wirklichen Stärke der Compagnie seyn.

Diese Ober- und Unterofficiere erhalten, außer ihrem Solde, noch ein Viertel desselben als Zulage.

**Art. 5.** Diese Compagnien sollen in mehrere Rotten (Corporalschaften), jede von zehn Mann, eingetheilt werden. An der Spitze jeder dieser Rotten soll ein Corporal stehen, der aus ihrer Mitte durch den Platz-Commandanten gewählt wird. Der Capitaine der Compagnie hat ihm jedesmal drei Subjecte dazu vorzuschlagen.

**Art. 6.** Die Conscribirten sollen, gleich den übrigen Truppen, Brot und Sold bekommen, jedoch mit Ausnahme des Taschengeldes, welches aufbewahrt wird und worüber der die Division commandierende General auf die weiter unten Bestimmte Art verfügt.

**Art. 7.** Ihre Wohnungen sollen sie in einer besonderen Caserne haben.

**Art. 8.** Sie sollen streng angehalten werden, in ihren Casernen zu bleiben, und dieselben nur in größeren Abtheilungen entweder zu den militärischen Übungen oder den öffentlichen Arbeiten verlassen dürfen.

Sollte der eine oder der andere die Erlaubnis, einzeln auszugehen, erhalten, so soll dieses doch jedesmal unter Aufsicht eines Unterofficiers geschehen. Diese Vergünstigung kann nur denjenigen, die sich am folgsamsten betragen, zu Theil werden.

**Art. 9.** Die Besatzung versieht alle zur Polizei-Aufsicht und Sicherheit des Depots nöthigen Wachen, Ordonnanzen, Runden und Patrouillen; überdies ist noch von der Gendarmerie-Brigade der Departements, für welche das Depot bestimmt ist, die nöthige Anzahl Gendarmes zu beordern, um die Entweichung der in den Depots befindlichen Conscribirten auf möglichste Art zu verhüten.

**Art. 10.** Diese Conscribirten sollen niemals den Militär-Übungen und Manoeuvres der Besatzungstruppen beiwohnen, noch mit denselben zugleich Dienste thun.

**Art. 11.** Ihre Kleidung soll in Schnitt und Farbe der Montierung der Infanterie gleich, jedoch ohne

Aufschläge, Kragen und Rabatten von anderer Farbe, und von größerem Zeuge seyn; ihre einzige Kopfbedeckung besteht in einer braunen Mütze. Zum Exercieren bekommen sie Flinten ohne Bajonette.

Art. 12. Wegen kleiner Vergehungen werden diese Conscripten durch ihre Officiere und Sergents zu eben den Disziplin-Strafen verurtheilt, wie die übrigen Truppen; nur sollen sie immer von längerer Dauer seyn.

Bei größeren Vergehen sollen dieselben durch ein aus dem Platz-Commandanten, dem Capitaine und dem Lieutenant der Compagnie bestehendes Kriegs-Gericht zu solchen Strafen verurtheilt werden, welche dieses am zweckmäßigsten für die Schuldigen halten wird.

Wegen militärischer Verbrechen sollen sie dem durch das militärische Strafgesetzbuch festgesetzten Kriegs-Gerichte übergeben, bei Desertion aber vor die competenten Gerichte geführt werden.

Art. 13. Nur dann soll eine zweite Compagnie gebildet werden, wenn die erste vollzählig seyn wird.

Sobald zwei Compagnien organisiert werden, so gebührt das Commando des ganzen Depot dem Capitaine der zuerst gebildeten Compagnie.

Art. 14. Dem Divisions-Generale bleibt es überlassen, die Ober- und Unterofficiere des Depot, so oft er es für dienlich halten wird, ganz oder theilweise abzulösen, jedoch hat er davon dem Kriegs-Minister jedesmal die Anzeige zu machen. Sie sind von Rechtswegen abgelöst, sobald das Corps, zu welchem sie gehören, die Divisionen oder Departements verlässt, welche den Bezirk des Depot bilden.

Art. 15. Die Conscripten sollen täglich, theils mit militärischen Übungen, theils mit öffentlichen Arbeiten, und hauptsächlich mit Ausbesserung der zunächst gelegenen Chausseen und Wege, welche der Ausbesserung am meisten bedürfen, beschäftigt werden, und zwar auf das Ansuchen der Präfecten, unter Genehmigung Unseres Kriegs-Ministers und Unseres Ministers des Innern.

Es soll ein Namens-Verzeichnis von denjenigen gehalten werden, welche die beste Ausführung zeigen und sich bei den Arbeiten am thätigsten beweisen. Diese Listen werden bei jedesmaliger Musterung dem Inspector des Depot übergeben.

Art. 16. Alle drei Monate soll jedes Depot durch einen höheren Officier oder General gemustert werden, welcher hierzu von dem die Division commandierenden General beauftragt wird.

Derselbe hat die erforderlichen Erkundigungen über den Unterricht, die Haltung und Aufführung eines jeden Conscripten einzuziehen und sie dem Divisions-Generale schriftlich mitzutheilen.

Zweimal des Jahres soll der die Division commandierende General selbst jede Compagnie des Depots mustern, und nach dem Berichte der Capitaines und der Anzeige der Inspectoren, die er selbst gewählt hat, dem Minister diejenigen der Conscripten bekannt machen, welche er der Einverleibung in ein Corps würdig erachtet, und dabei zugleich bemerken, zu welcher Waffenart sie am besten geeigenschaft sind.

Diejenigen Conscripten, welche, auf diesen Bericht, durch den Kriegs-Minister für ein Cavallerie- oder Infanterie-Corps bestimmt worden sind, sollen diesem ihrem Corps durch Ober- und Unterofficiere ihrer Compagnie des Depot zugeführt werden.

Dem Divisions-Generale ist es überlassen, denjenigen dieser widerspenstigen Conscripten, welche die Geschäft eines Corporals mit der größten Pünctlichkeit und Ordnung verwaltet, oder bei den öffentlichen Arbeiten die größte Thätigkeit und Geschicklichkeit bewiesen haben, Aufmunterungsgeschenke zu bewilligen, welche auf den Fonds der zurück behaltenen Taschengelder angewiesen werden sollen; jedoch muss Unserem Kriegs-Minister hierüber Rechnung abgelegt werden.

Art. 17. Der Commandant eines jeden Depot hat ein Namens-Verzeichnis aller der dabei befindlichen Conscripten zu führen. Diese enthält die Vor-, Zu- und Bei-Namen der zum Depot gebrachten Conscripten, das Departement, zu welchem sie gehören, ihren Wohnort und den ihrer Eltern. In einer dazu bestimmten Columne soll die Zeit ihrer Ankunft beim Depot, die Benennung desjenigen, der sie verhaftet und überbracht hat, und im Falle der Entlassung vom Depot, auf welche Art, zu welcher Zeit und zu welcher Bestimmung sie dasselbe verlassen haben, bemerkt werden.

Art. 18. Ferner hat der Commandant eines jeden Depot am 1sten des Monats jedem Präfecten ein en Auszug dieser Controlle zuzufertigen, worin alle Veränderungen aufgeführt seyn müssen, welche im verflorbenen Monate unter den Conscripten aus seinem Departement statt gefunden haben; sollten keine vorgefallen seyn, so ist darüber eine Bescheinigung einzuschicken.

**Art. 19. Unsere Minister des Innern und des Kriegswesens haben sich wegen Errichtung dieser Depots für widerspenstige Conscriptirte zu vereinigen, und sind, ein jeder, in so weit es ihn angeht, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt, und an vier auf einander folgenden Sonntagen in allen Kirchen von den Pfarrern und Predigern verlesen werden soll.**

**Unterschrieben, Hieronymus Napoleon**

**Auf Befehl des Königs.**

**Der Minister Staats-Secretär  
und der auswärtigen Verhältnisse,  
Unterschrieben, Graf von Fürstenstein**